



Gerichtsverfahren können sich in den USA oft über mehrere Jahre hinziehen. Das neu eingeführte „beschleunigte Verfahren“ bietet für Handelssachen im Staat New York eine attraktive Alternative zum herkömmlichen Verfahrensablauf.

Zu beachten ist, dass der erforderliche Mindeststreitwert von County (Bezirk) zu County stark variiert, so erfordert New York County einen Streitwert von 500.000 USD und Albany County lediglich 50.000 USD für die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens.

Rocket Dockets- Neue beschleunigte Gerichtsverfahren für Handelssachen in New York

Für Rechtsstreitigkeiten vor den Kammern für Handelssachen - sog. *Commercial Divisions* – des New Yorker „Supreme Courts“ (entsprechen in etwa deutschen Landgerichten) wurde am 2. Juni 2014 ein neues, beschleunigtes Gerichtsverfahren eingeführt, das eine mündliche Verhandlung innerhalb von 9 Monaten garantieren soll. Die neu eingeführte Rule 9 des Abschnitts 202.70(g) der „Uniform Rules for the Supreme and County Courts“ regelt diese „accelerated adjudication“ und ermöglicht die Geltung des beschleunigten Verfahrens entweder durch eine vertragliche Gerichtsverfahrensklausel oder eine nachträglich getroffene Gerichtsverfahrensvereinbarung. Die Verkürzung des Verfahrens wird im Wesentlichen durch den Verzicht auf bedeutende traditionelle Rechte des amerikanischen Verfahrensrechts erreicht, die insbesondere das Vorverfahren bis zur mündlichen Verhandlung in die Länge ziehen. Es ist daher auch für deutsche Anwälte wichtig, diese harmlos wirkende Klausel in amerikanischen Verträgen zu erkennen oder proaktiv in Betracht zu ziehen und zu prüfen, ob die Folgen für den Mandanten im Einzelfall mehr Vor- oder Nachteile haben.

I. Allgemeines

1. Sinn und zweck

Sinn der neuen Regelung ist es, die in New York wie auch in anderen U.S. Staaten oft langjährige Dauer von Prozessen zu verkürzen, hierdurch Kosten einzusparen und insgesamt dem bei handelsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten besonders bestehenden Bedürfnis nach einer schnellen Beilegung Rechnung zu tragen. Durch die Einführung des neuen Verfahrens sollte ein Mittelweg zwischen einem Schiedsgerichtsverfahren – ohne die Möglichkeit der Berufung – und einem normalen Gerichtsprozess gefunden werden. New York hat es sich zum Ziel gesetzt, dadurch eine führende Rolle bei der Modernisierung von U.S.-Gerichtsverfahren zu übernehmen.

2. Anwendbarkeit

Die Wahl des beschleunigten Verfahrens soll sowohl vor Entstehung von Rechtsstreitigkeiten als auch danach möglich sein. Rule 9 enthält eine beispielhafte Formulierung für eine Verfahrenswahlklausel, die folgendermaßen übersetzt werden kann:

„Sofern ein Fall in die Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen fällt, vereinbaren die Parteien, sich der ausschließlichen Zuständigkeit der Handelskammer des New York State Supreme Court zu unterwerfen und erklären für jede Rechtsstreitigkeit, Klage oder sonstigen Streit, der aus dieser Vereinbarung herrührt oder sich auf diese bezieht oder für die Beendigung, Durchsetzung oder Wirksamkeit derselben das beschleunigte Gerichtsverfahren für anwendbar.“

Die Parteien sind nicht gezwungen den Formulierungsvorschlag der Rule 9 anzunehmen, sondern können jede Formulierung wählen, die den Willen zur Vereinbarung der Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens vor der Commercial Division zum Ausdruck bringt. Alternativ können sich die Parteien auch erst nach Entstehen des Rechtsstreits auf die Durchführung des beschleunigten Verfahrens einigen. Eine unabdingbare Voraussetzung für die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens ist ein je nach County (Bezirk) unterschiedlicher Mindeststreitwert von 50.000 (z.B. Albany County) bis zu 500.000 USD (New York County), der erst die Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen begründet.

II. Verzicht auf traditionelle Rechte

Die Wahl des beschleunigten Verfahrens hat ihren Preis, denn hierdurch tritt der Verzicht auf wesentliche Verfahrensrechte und damit eine Modifizierung des gewöhnlichen Prozessablaufs ein.

1. Unwiderruflicher Verzicht auf Rechte

Auf folgende Rechte wird durch die Wahl des beschleunigten Verfahrens endgültig verzichtet:

1. Die Rüge der fehlenden persönlichen Zuständigkeit – „personal jurisdiction“ (eine Einrede, welche die Zuständigkeit des Gerichts im Hinblick auf die Person des Beklagten in Frage stellt);
2. die „forum-non-conveniens“-Einrede (das Gericht kann die Zuständigkeit im eigenen Ermessen ablehnen, wenn andere Gerichte besser geeignet sind, z.B. Gericht des Tatorts, Zeugen sind woanders etc.);
3. das Recht auf ein Geschworenen-Verfahren – „jury trial“;
4. das Recht auf Strafschadensersatz – „punitive damages“;
5. sowie die Möglichkeit der Rechtsmitteleinlegung im einstweiligen Rechtsschutz.

2. Modifikation des Prozessablaufs

Darüber hinaus wird auch der gewöhnliche Prozessablauf durch die Geltung des beschleunigten Verfahrens geändert, sofern nicht die Parteien etwas anderes vereinbaren.

Das Beweiserhebungsverfahren („discovery“) wird durch das beschleunigte Verfahren erheblich eingeschränkt, auf weitere bedeutende Rechte wie die auf ein Jury-Verfahren und Strafschadensersatz wird gänzlich verzichtet.

Grundsätzlich wird mit dem beschleunigten Verfahren die berühmt berüchtigte „discovery“, also das Beweiserhebungsverfahren, erheblich eingeschränkt: Es dürfen höchstens sieben „interrogatories“ (schriftliche Beweisfragebögen, welche die gegnerische Partei beantworten muss) und nur fünf „requests to admit“ (Schriftstücke mit Aussagen, welche die gegnerische Partei entweder bestätigen oder verneinen muss) durchgeführt werden. Sofern keine wichtigen Gründe vorliegen, sollen ferner lediglich sieben „depositions“ (eidesstattliche Vernehmungen der gegnerischen Partei und von Zeugen, die vor der mündlichen Verhandlung ohne Beisein von Richter oder Jury durchgeführt werden, deren Protokoll des Gerichtsschreibers aber bei der gerichtlichen Zeugenvernehmung im Fall von Widersprüchen entgegengehalten werden kann) durchgeführt werden, wobei keine länger als sieben Stunden dauern darf. Schließlich dürfen nur solche Dokumente angefordert werden, die für die Klage oder die Verteidigung relevant sind und die hinsichtlich des Zeitrahmens, des Streitgegenstands und auf die Personen oder Körperschaften beschränkt sind, auf die sich die Anfrage bezieht.

Auch das Verfahren der „e-discovery“ wird von Rule 9 abgeändert, sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbaren. „E-discovery“ steht für electronic discovery und betrifft die Art von discovery, die elektronisch beispielsweise durch Durchsuchung von in Datenräumen zur Verfügung gestellten Dokumenten oder Computern und E-Mail Servern der Beklagten durchgeführt werden kann. Diese soll derart beschränkt sein, dass nur von denjenigen Personen Dokumente zusammengetragen werden sollen, bei denen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie für den Rechtsstreit wesentliche Beweise enthalten. Zudem sollen Dokumente nur

in einem suchbaren Format zur Verfügung gestellt werden. Weiterhin sollen auch die Kosten und Lasten der e-discovery nicht unverhältnismäßig zur Natur des Rechtsstreits, des Streitwerts oder zur Relevanz des angeforderten Materials sein. Andernfalls wird das Gericht entweder solche Anträge ablehnen oder ihnen nur unter der Bedingung stattgeben, dass die beantragende Partei die vernünftigen Kosten der Herstellung der andern Partei vorstreckt, gemäß der geschätzten Kosten im finalen Urteil.

Schließlich sollen die Parteien bereits neun Monate nach Einreichung der Klage den Prozess beginnen können, was im Vergleich zum normalen Prozessverlauf eine kurze Zeit darstellt. Insbesondere die discovery-Phase erstreckt sich oft auf einen Zeitraum von über einem Jahr.

Die Parteien sollten wissen, dass das beschleunigte Verfahren ihnen auch einen gewissen Spielraum hinsichtlich der Gestaltung des Verfahrensablaufs gewährt.

III. Auswirkungen für Parteien

Die Wahl des beschleunigten Verfahrens kann weitreichende Konsequenzen für die Parteien haben, da sich der unwiderrufliche Verzicht der vorstehend genannten Rechte in bestimmten Fällen nachteilig für den Mandanten auswirken kann.

Besonders einschneidend ist der Verzicht auf Rechtsmittel im einstweiligen Rechtsschutz. In New York ist der einstweilige Rechtsschutz von großer Bedeutung und ermöglicht folgende Rechtsbehelfe:

Temporary Restraining Order: Einstweiliger Rechtsschutz ohne mündliche Verhandlung in Fällen, in denen der Antragsteller sofortigen Rechtsschutz benötigt; grundsätzlich auf 10 bis hin zu 20 Tagen begrenzt;

Preliminary Injunction: Einstweilige Verfügung, die einen status quo aufrecht erhält bis das Gericht endgültig über den Rechtsstreit entscheiden kann.

Motion for summary judgment: Antrag auf Urteil im verkürzten Verfahren, in welchem ein Urteil oder Teilurteil nach Aktenlage möglich ist, wenn es keine streitigen Tatsachenfragen gibt, welche eine Jury entscheiden müsste, sondern vom Richter nur über Rechtsfragen entschieden werden muss;

Motion to dismiss: Der Antrag an ein Gericht, eine Klage abzuweisen, da das Gesetz (aus verschiedensten Gründen) selbst für den Fall, dass die Behauptungen des Klägers zutreffen, schon keinen Rechtsbehelf vorsieht oder in anderer Weise rechtlich unzureichend ist. Das Gericht kann in einem Zwischenverfahren mit oder ohne Sachentscheidung („with or without prejudice“) entscheiden, bei letzterem bliebe es dem Kläger unbenommen, sein Begehren weiter zu verfolgen.

Für eine gewerbetreibende prozessführende Partei mag es jedoch oft vorteilhaft sein, eine endgültige Auslegung des streitigen Vertrages schon im vorläufigen Rechtsschutz zu erhalten, bevor sie einen Hauptsacheprozess anstrengt. Oft wird der einstweilige Rechtsschutz daher für eine schnelle Entscheidung und eine gewisse Sicherheit genutzt. Stellt sich bereits im vorläufigen Rechtsschutzverfahren heraus, dass das Gericht anderer Auffassung ist, kann ein Hauptsacheverfahren überdacht werden.

Ob ein Verzicht auf eine Geschworenenverhandlung gewollt ist sollte im Einzelfall abgewogen werden, da es für amerikanische Parteien oft als wichtiger Bestandteil des Gerichtsverfahrens angesehen wird, der durchaus vorteilhaft sein kann. Dennoch wird in Handelssachen mittlerweile häufig freiwillig auf eine Geschworenenverhandlung verzichtet.

Der Verzicht auf die Rüge der persönlichen Zuständigkeit und die „forum-non-conveniens“ Einrede mag in vielen Fällen kein schwerwiegender Verlust sein, kann aber im Einzelfall einen erheblichen prozesstaktischen und praktischen Nachteil (z.B. bezüglich Nähe und Erreichbarkeit von Parteien und Zeugen zum Gericht) darstellen.

Ob der Mandant sich auch Strafschadensersatz, welcher im amerikanischen Rechtssystem – anders als in Deutschland – grundsätzlich zulässig ist, offenhalten möchte, sollte vorab geklärt werden.

Die Regelungen hinsichtlich der Discovery können von den Parteien abgeändert werden, sodass eine Anpassung an die eigenen Bedürfnisse in diesem Bereich möglich bleibt. Sofern jedoch keine Vereinbarung getroffen wird, gelten die von der Rule 9 aufgestellten Regelungen. Für europäische Mandanten kann eine kürzere Discovery-Phase oft angenehm und wünschenswert sein. Es kann damit viel Zeit und Geld gespart werden und die Gefahr des Missbrauchs zur Ausforschung des Gegners wird eingeschränkt, zumal die amerikanischen Beweiserhebungsrechte meist im Konflikt mit deutschen Datenschutzgesetzen stehen. Sollte jedoch beispielsweise absehbar sein, dass mehr als sieben eidesstattliche Vernehmungen erforderlich werden, wäre diesbezüglich eine Anpassung ratsam.

Was passiert, wenn die 9-Monatsfrist abläuft und die Parteien noch nicht bereit für den Prozess sind, bleibt unklar, da Rule 9 keine Durchsetzungsbefugnis für das Gericht enthält. Es sollte daher nicht überraschen, wenn die gegnerische Partei versucht, die Frist zu verlängern und das Verfahren nicht genau 9 Monate später beginnt. Auch eine Zeitbeschränkung für das anschließende Gerichtsverfahren enthält die neue Regelung nicht.

VI. Fazit

Das neu eingeführte beschleunigte Verfahren bringt viele Vorteile mit sich und nähert sich ein wenig der deutschen Prozesspraxis an. In der Vertragsgestaltung sollte vor allem die Verfahrensdauer und die begrenzte Discovery bedacht werden. Dennoch sollten alle Konsequenzen, die es mit sich bringt, insbesondere die Unterscheidung zwischen unwiderruflichem Verzicht auf Verfahrensrechte und verhandelbarer Modifikation des Prozessablaufs, bekannt sein. Könnten der Partei z.B. „punitive damages“ zugesprochen werden - dann wäre Rule 9 nachteilhaft - aber könnten ihr „punitive damages“ drohen – würde die Anwendung von Rule 9 diese Gefahr abwenden. Es sollte im Einzelfall sehr sorgfältig überprüft werden, welche prozesstaktischen Mittel der Partei wichtig sind und danach die Entscheidung ausgerichtet werden, ob das beschleunigte Verfahren gewählt wird.

Sollte man in der Position des Empfängers eines Vertragsangebotes sein, ist es vor allem wichtig, die Verfahrenswahl-Klausel durch Stichworte wie „Rule 9“, „accelerated adjudication“ oder „accelerated procedures“ zu entdecken und zu verstehen, welche Konsequenzen diese haben. Es kann damit gerechnet werden, dass viele amerikanische Unternehmen diese Verfahrenswahl als Textbaustein in ihre Vertragsentwürfe einbauen.

Schließlich bleibt abzuwarten, wie die Praxis diese neu eröffnete Möglichkeit handhaben wird, also einerseits, wie häufig das beschleunigte Verfahren für Rechtsstreitigkeiten vereinbart wird und andererseits, wie die Gerichte damit umgehen werden. Insbesondere bleibt abzuwarten, ob die Gerichte auch die strengen Beschränkungen der „discovery“ und die 9-Monatsfrist durchsetzen werden.

In jedem Fall sollte klar sein: Stille Wasser sind tief - die so harmlos wirkende Verfahrenswahlklausel hat es faustdick hinter den Ohren.

Für weitere Fragen nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf:

Steven H. Thal

J.Dr.; Attorney at Law, New York
Rechtsberater für U.S. Recht,
OLG Frankfurt/ M.
+1 212 841 0742
sthal@phillipsnizer.com

Florian von Eyb

LL.M.; Rechtsanwalt
Attorney at Law, New York
+1 212 841 0720
fvoneyb@phillipsnizer.com

Alan Behr

J.Dr.; Attorney at Law, New York
+1 212 841 0552
abehr@phillipsnizer.com

Mitarbeit: **Loni Bredies** (Rechtsreferendarin)

Disclaimer (English)

This information is provided as a public service to highlight matters of current interest and does not imply an attorney-client relationship. It is not intended to constitute a full review of any subject matter, nor is it a substitute for obtaining specific legal advice from competent, independent counsel.

Disclaimer (Deutsch)

Sämtliche Informationen werden ausschließlich als öffentlicher Service zur Verfügung gestellt und begründen kein Mandanten- oder Beratungsverhältnis. Sie stellen ein aktuelles Thema vor, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben und ersetzen nicht die individuelle, fallspezifische anwaltliche Beratung.